

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihr Ansprechpartner
Dirk Reelfs

Durchwahl
Telefon +49 351 564 40060
Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de*

10.11.1998

Entwurf eines Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Milbradt: Bildung von Versorgungsrücklagen schaffen mehr Sicherheit

Um steigenden Haushaltsbelastungen durch Beamtenpensionen in späteren Jahren entgegenzuwirken, hat die Staatsregierung heute, am 10. November 1998, einen Gesetzentwurf über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen beschlossen. Zur Sicherung der Versorgungsausgaben sieht der Gesetzentwurf die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens für den Freistaat Sachsen vor. Mit dem Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen soll die landesrechtliche Umsetzung der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Bildung von Versorgungsrücklagen zur Eindämmung des Anstiegs der Versorgungslasten geregelt werden. Zur Finanzierung sollen in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um jährlich durchschnittlich 0,2 vom Hundert gekürzt werden. Die sich so ergebenden gegenwärtigen Einsparungen für die jeweiligen Dienstherrn sind nach Bundesrecht der Versorgungsrücklage zuzuführen und werden ab dem Jahr 2014 zweckgebunden für die Zahlung der Beamtenpensionen verwendet. Durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau nach Ablauf von 15 Jahren dauerhaft um 3 Prozent abgesenkt, was langfristig zu einer dauerhaften Entlastung des öffentlichen Haushalts führt.

"Der Gesetzentwurf der Staatsregierung trägt verschiedenen Zielsetzungen Rechnung, wie der Sicherheit der Anlageform, einer klaren Trennung der Sondervermögen von dem übrigen Vermögen der Dienstherrn sowie dem Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung in der gesetzestechnischen Umsetzung", erklärte der Sächsische Staatsminister der Finanzen, Prof. Dr. Milbradt. So sollen die Regelungen über die Errichtung von

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 und 8;
Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Versorgungsrücklagen für den kommunalen Bereich im Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen getroffen werden.